

(12) **Recherchenbericht**
(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 9016/2021 (51) Int. Cl.: **B01J 35/02** (2006.01)
(86) PCT-Anmeldenummer: PCT/JP21002561 **B01D 53/86** (2006.01)
(22) Anmeldetag: 26.01.2021
(88) Recherchenbericht
veröffentlicht am: 15.10.2024

(30) Priorität:
28.01.2020 JP 2020-011464 beansprucht.

(56) Entgegenhaltungen:
WO 9614920 A1
JP H10180120 A
JP H10286469 A
EP 0433222 A1

(71) Patentanmelder:
MITSUBISHI HEAVY INDUSTRIES, LTD.
Tokyo 100-8332 (JP)

(72) Erfinder:
Kurai Takuma
Tokyo 100-8332 (JP)
Hayashi Tomoyuki
Tokyo 100-8332 (JP)
Nagai Yoshinori
Tokyo 100-8332 (JP)
Todaka Shimpei
Tokyo 100-8332 (JP)
Akagi Shohei
Tokyo 100-8332 (JP)

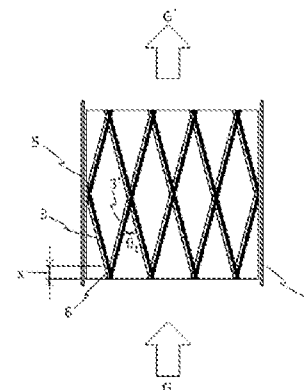
(74) Vertreter:
Schwarz & Partner Patentanwälte GmbH
1010 Wien (AT)

(54) **Denitrierungskatalysatorstruktur**

(57) Denitrierungskatalysatoreinheit, umfassend zwei oder mehr plattenförmige Katalysatorelemente (A,B), wobei das plattenförmige Katalysatorelement (A,B) einen Rand, der sich auf der Gaseinströmseite befindet, einen Rand, der sich auf der Gasausströmseite befindet, und Ränder, die sich auf beiden Seiten des plattenförmigen Katalysatorelements (A,B) befinden, aufweist, wobei die plattenförmigen Katalysatorelemente (A,B) so gestapelt sind, dass die Ränder, die sich auf der Gaseinströmseite befinden, und die Ränder, die sich jeweils auf einer Seite der plattenförmigen Katalysatorelemente (A,B) befinden, aufeinander ausgerichtet sind, wobei jedes der plattenförmigen Katalysatorelemente (A,B) abwechselnd mehr als ein Flachteil (1) in Form einer flachen Platte und mehr als ein konkav-konvexes Teil (2) in Form von plattenförmigen konvexen Streifen auf der Ober- und Unterseite (3,3') aufweist, wobei die plattenförmigen konvexen Streifen parallel zueinander stehen und in einem Winkel θ von nicht weniger als 50° und nicht mehr als 85° zu einer Erstreckungsrichtung des Rands, der sich auf der Gaseinströmseite des plattenförmigen Katalysatorelements befindet, schräg angeordnet sind, so dass sich ein Grat des plattenförmigen konvexen

Streifens auf der Oberseite (3) eines der plattenförmigen Katalysatorelemente (A,B) mit einem Grat des plattenförmigen konvexen Streifens auf der Unterseite (3') eines anderen der benachbarten plattenförmigen Katalysatorelemente (A,B) schneidet, wobei mindestens einer der Schnittpunkte (6,6') innerhalb eines Bereichs x von mehr als 0 mm und weniger als 25 mm einwärts von dem Rand liegt, der sich auf der Gaseinströmseite des plattenförmigen Katalysatorelements (A,B) befindet.

FIG. 5:



Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC: B01J 35/02 (2006.01); B01D 53/86 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß CPC: B01J 35/02 (2013.01); B01D 53/86 (2013.01)		
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): B01J, B01D		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, Internet		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 26.01.2021 eingereichten Ansprüchen 1-4 erstellt.		
Kategorie*)	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	WO 9614920 A1 (BABCOCK HITACHI KK ET AL) 23. Mai 1996 (23.05.1996) Beschreibung [0004]-[0036], Fig. 1-16, Zusammenfassung, Ansprüche	1-4
A	JP H10180120 A (HITACHI SHIPBUILDING ENG CO) 07. Juli 1998 (07.07.1998) Gesamtes Dokument	1-4
A	JP H10286469 A (BABCOCK HITACHI KK) 27. Oktober 1998 (27.10.1998) Gesamtes Dokument	1-4
A	EP 0433222 A1 (SULZER AG [CH]) 19. Juni 1991 (19.06.1991) Gesamtes Dokument	1-4
Datum der Beendigung der Recherche: 28.03.2024		Seite 1 von 1
		Prüfer(in): TALLIAN Claudia
*) Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.		A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „älteres Recht“ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.